



T.C. BISCHOFSHOL e.V

VEREINSSATZUNG (v. 07.03.2013)

Eintrachtweg 14, 30173 Hannover; Tel.: 0511 810785;
Bankverbindung: Volksbank Hannover (BLZ:25190001), Kto.-Nr.: 567781500

§ 1

Name, Sitz und Gerichtsstand Geschäftsjahr:

- 1) Der Verein führt als eingetragener Verein den Namen T.C. Bischofshol und hat seinen Sitz in Hannover. Die Gründung des T.C. Bischofshol erfolgte am 14.1. 1974. Die Vereinsfarben sind blau – weiß.
- 2) Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Hannover.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins:

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenverordnung (AO, § 59 - 61). Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Unterhalten eines Trainingsbetriebes und durch die Teilnahme am Spielbetrieb des Niedersächsischen Tennisverbandes verwirklicht.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person des Vereins durch zweckentfremdete Vereinsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Der Verein ist frei von parteipolitischen und konfessionellen Bindungen.
- 3) Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesverbände.
- 4) Aufgrund seiner örtlichen Lage und der nahezu 100 jährigen gemeinsamen Vergangenheit besteht ein enges Verhältnis zum SV. Arminia Hannover.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft:

- 1) Mitglied kann jede Person werden.
- 2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen und erfolgt durch den Vorstand oder einen von diesem beauftragten Ausschuss. Im Falle der Ablehnung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungsbeschlusses Einspruch bei dem Vorstand zulässig.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem vom Antragsteller bezeichneten Eintrittsdatum und ist ihm schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig soll dem Mitglied die Vereinssatzung ausgehändigt werden. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Vereinssatzung anerkannt.
- 4) Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Club. Mitglieder, die vor dem 1. Juli eintreten, zahlen den jeweils gültigen Jahres-/ Saisonbeitrag. Mitglieder, die nach dem 1. Juli eintreten, zahlen den halben Jahres-/ Saisonbeitrag.
- 5) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 4

Mitglieder:

- 1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind:
 - aktive Mitglieder über 18 Jahre,
 - passive Mitglieder über 18 Jahre,
 - Ehrenmitglieder.Außerordentliche Mitglieder sind:
 - Mitglieder der Jugendabteilung,
 - fördernde Mitglieder.
- 2) Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht.
- 3) Als fördernde Mitglieder können Personenvereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Einzelpersonen dem Verein beitreten, ohne dass ihnen Rechte aus der Mitgliedschaft erwachsen. Sie zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft:

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist gegenüber dem Club schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende zu erklären. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- 3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - bei vereinschädigendem Verhalten,
 - bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - bei schuldhaftem Verzug in der Bezahlung des Vereinsbeitrages über 6 Monate.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied mit Gründen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen der Einspruch an den Ehrenrat zulässig. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.

- 4) Ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht am Vereinsvermögen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung.
- 2) Jedes Mitglied kann nach Maßgabe der Satzung an dem Vereinsleben teilnehmen und die Einrichtungen des Vereins benutzen.
- 3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

- 4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen, Beschlüsse und sonstige Anordnungen des Vereins und der Sportverbände, denen der Verein angehört, zu beachten sowie den Vereinsbeitrag und evtl. Aufnahmegebühren und Umlagen zu zahlen.
Die Höhe des Beitrages, evtl. Umlagen und Aufnahmegebühren für ordentliche Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 5) Ehrenmitglieder können auf Antrag beitragsfrei gestellt werden.
- 6) Auf begründeten Antrag eines Mitgliedes kann der Beitrag vom Vorstand in Einzelfällen ermäßigt oder erlassen werden.

§ 7

Gesetzliche Vertreter und Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,

§ 8

Mitgliederversammlungen:

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 2) Mitgliederversammlungen sind
 - die ordentliche Mitgliederversammlung,
 - die außerordentliche Mitgliederversammlung.Sie bestimmen die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit. Sie nehmen die nach den Tagesordnungspunkten zu behandelnden Berichte entgegen und entscheiden über beantragte Entlastungen.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 4) Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich oder durch E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen zu laden.

- 5) Anträge aus Mitgliederkreisen müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand zugestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind jeweils vier Wochen vorher einzureichen und vom Vorstand unverzüglich den ordentlichen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

§ 9

Ordentliche Mitgliederversammlung:

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alle 3 Jahre stattfinden. Den Termin bestimmt der Vorstand.
- 2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 - Bericht des Vorstandes, Kassenbericht
 - Anträge,
 - Bericht der Revisoren,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Neuwahlen des Vorstandes und soweit nicht nur eine Bestätigung notwendig ist, Neuwahl der Revisoren und des Ehrenrates.
- 3) Anträge auf Satzungsänderung sind als besonderer Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung:

- 1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen
 - auf Beschluss des Vorstandes,
 - auf einen schriftlichen mit Begründung versehenen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder.
- 2) Der Vorstand soll im Wechsel zur ordentlichen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat das Recht, nach Vorlage des Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren in dieser Versammlung Entlastung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu verlangen.

- 3) Beruft der Vorstand die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht im Wechsel zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein, so ist der Vorstand verpflichtet, den Revisoren eine Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.
- 4) Die Ladungsfrist zur außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt mindestens 2 Wochen.
- 5) Anträge aus Mitgliederkreisen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage vorher dem Vorstand zugestellt werden.

§ 11

Ablauf der Versammlung, Beschlussfähigkeit und Abstimmungen:

- 1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom 1. Vorsitzenden geleitet und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, ist ein von der Versammlung zu wählender Versammlungsleiter zu bestimmen. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Versammlung einen besonderen Versammlungsleiter.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 3) Zu Satzungsänderungen sind 2 /3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 4) Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag für ein Amt vor, so erfolgt die Wahl per Zuruf, es sei denn, dass 25 v. H. der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl beantragen.
- 5) Die Auflösung des Vereins ist nur bei Anwesenheit der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder und mit einer Mehrheit von 3 /4 der Anwesenden möglich.
Ist in dieser Versammlung nicht die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend, so hat binnen 4 Wochen eine weitere

Mitgliederversammlung stattzufinden, in der lediglich die 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

- 6) Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, evtl. Tonbandaufzeichnungen sind dieser Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Vorstand:

- 1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist berechtigt und verpflichtet alle Maßnahmen zu treffen, die er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung im Verein für erforderlich erachtet.
- 2) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Sitzungen des Vorstandes muss ein Protokoll geführt werden, das vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter.
- 3) Vorstand im Sinne des S 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister, wobei jeweils 2 gemeinschaftlich handeln müssen.
- 4) Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender (zugleich Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
 - Schatzmeister
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - GeselligkeitsobmannDer Vorstand kann weitere Mitglieder als Beisitzer wählen.
- 5) Fällt ein Mitglied des Hauptvorstandes innerhalb seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand bis zum Ablauf der Amtsdauer eine Ersatzwahl vornehmen. Fallen jedoch die von der Mitgliederversammlung gewählten beiden Vorsitzenden aus, so hat unverzüglich eine Neuwahl stattzufinden.

- 6) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt alle 3 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren. Der Vorstand amtiert jeweils bis zur Neuwahl.

§ 13

Revisoren:

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle 3 Jahre 2 Revisoren, die das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen und zu prüfen, sowie dem Vorstand und den Mitgliederversammlungen Berichte zu erstatten. Sie dürfen kein anderes Amt mit Sitz im Vorstand bekleiden.

§14

Ehrungen:

- 1) Der Verein darf Personen, die sich um ihn besonders verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenmitglied und Ehrenvorsitzenden ehren oder in anderer Weise auszeichnen.
- 2) Zum Ehrenvorsitzenden darf nur derjenige ernannt werden, der sich um den Verein in besonders hohem Maße verdient gemacht hat.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- 4) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder können auf Antrag beitragsfrei gestellt werden.
- 5) Die Verleihung von silbernen und goldenen Ehrennadeln erfolgt an Mitglieder, die dem Verein mindestens 25 bzw. 50 Jahre angehören.

§ 15

Ehrenrat:

- 1) Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern nebst 2 Stellvertretern, die mindestens 5 Jahre Vereinsmitglied sein müssen und von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.
- 2) Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen keine anderen Ämter im Verein bekleiden und nicht von ihm besoldet sein.
- 3) Der Ehrenrat ist insbesondere zuständig für die Beilegung der Streitigkeiten von Mitgliedern, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden.
- 4) Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied angerufen und aus eigenem Ermessen tätig werden.
- 5) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bestimmt im Übrigen sein Verfahren selbst, wobei das rechtliche Gehör gewährleistet sein muss. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
- 6) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.

§ 16

Auflösung des Vereins:

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Sportverein Arminia Hannover e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Haftungsausschluss:

Der Verein haftet nicht für Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung oder bei Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

Hannover, März. 2013